



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at

ZI. 13/1 11/133

GZ BKA-600.883/0035-V/8/2011

**BG über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich
(Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2011 - BVerGVS 2011)**

**Referenten: Dr. Michael Breitenfeld, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Robert Ertl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Eingangs ist festzuhalten, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv bewertet wird. Eine eindeutige Regelung für die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich wird ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere ist die Einbeziehung des Rechtsschutzes in die Kompetenz des bestehenden Bundesvergabeamtes als positiv zu werten. – Dem Rechtsschutzbedürfnis von nicht zum Zuge gekommenen Bieterin kommt dies sicherlich entgegen.

Als Kritikpunkte bei den Regelungen des Rechtsschutzes selbst sind nachstehende Bestimmungen hervorzuheben:

ad § 137 Abs 1

Der Ausschluss von Parteienvertretern von der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt, die nicht die vorgeschriebene Sicherheitsstufe für die betroffenen klassifizierten Informationen aufweisen, ist abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass als Parteienvertreter vor dem Bundesvergabeamt

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte agieren, die strengen standesrechtlichen und Verschwiegenheits-Verpflichtungen unterliegen.

ad § 135

Der Verweis auf den 4. Teil des BVergG 2006 führt auch zu einer Geltung der Fristen der §§ 321 und 332 BVergG 2006.

Das bedeutet, dass Nachprüfungsanträge in Verfahren im Oberschwellenbereich binnen 10 Tagen ab Übermittlung der Entscheidung (auf elektronischem Weg oder mittels Telefax) beim Bundesvergabeamt einzubringen sind. Durch den erforderlichen Entscheidungsfindungsprozess beim Bieter und die Berücksichtigung der teilweise sehr formalistischen Bestimmungen des BVergG 2006 ist diese Frist jedenfalls zu kurz bemessen und mit einem effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar. Angemessen wäre eine Frist von zumindest 14 Tagen.

Die absolute Frist von 6 Monaten für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 332 BVergG 2006 ist ebenfalls zu kurz bemessen und eröffnet die Möglichkeit einer Umgehung der Bestimmungen des Rechtsschutzes. Ein Auftraggeber könnte ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einem Bieter einen zivilrechtlichen Vertrag schließen und diesen erst nach 6 Monaten öffentlich bekannt machen. Eine Bekämpfungsmöglichkeit durch einen übergangenen Bieter wäre dadurch präkludiert. Eine analoge Heranziehung der Verjährungsbestimmungen des ABGB würde eine dreijährige Frist gebieten.

Die mangelnde Effektivität des Rechtsschutzes nach dem BVergG 2006 zeigt sich auch in der geringen Anzahl der jährlich vor dem Bundesvergabeamt eingeleiteten Nachprüfungsverfahren und dem geringen Prozentsatz der materiellrechtlichen Entscheidungen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 14. September 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident